



Allgemeine Geschäftsbedingungen 2020 der awit consulting ag

I. INSTRUKTION DES AUFTRAGGEBERS

1. Die awit consulting ag handelt ausschliesslich nach den Instruktionen, die ihr vom Auftraggeber erteilt werden.
2. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Schranken, die der awit consulting ag durch das Gesetz und/oder die guten Sitten auferlegt werden.
3. Sämtliche Instruktionen an die awit consulting ag können in schriftlicher und mündlicher Form erfolgen. Die awit consulting ag kann schriftliche Aufträge oder Auftragsbestätigungen vom Auftraggeber zur Unterschrift vorlegen. Der Auftrag ist auch dann erteilt, wenn die Auftragsbestätigung nicht innert 3 Tagen bemängelt wird und der Auftrag mündlich erteilt wird.
4. Die awit consulting ag ist nicht verpflichtet, ohne Instruktion des Auftraggebers auf eigene Initiative hin zu handeln.
5. Sie kann jedoch in dringenden Fällen von sich aus Massnahmen treffen, wobei sie den mutmasslichen Interessen des Auftraggebers bestmöglich Rechnung trägt. Über die so getroffenen Massnahmen wird der Auftraggeber von der awit consulting ag jeweils baldmöglichst in Kenntnis gesetzt.

II. INFORMATIONSPFLICHTEN

6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der awit consulting ag sämtliche Auskünfte, Unterlagen oder evtl. technische Hilfe zu verschaffen, die für die Ausführung des Mandates erforderlich sind. Die awit consulting ag kann die Weiterführung des Mandates vom Erhalt der oben erwähnten Auskünfte und Unterlagen abhängig machen.

III. RISIKOÜBERNAHME UND HAFTUNG

7. Die awit consulting ag übt ihre Tätigkeit ausschliesslich auf das Risiko des Auftraggebers aus und ist von der Haftung aus der Ausübung ihres Mandates befreit.
8. Die awit consulting ag haftet nur für schuldhafte Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten. Diese Befreiung von der Haftung gilt ebenfalls für alle Personen, denen die awit consulting ag die Besorgung von Geschäften befugtermassen übertragen hat.

IV. VERGÜTUNG

9. Für die Ausübung des Mandates bezahlt der Auftraggeber der awit consulting ag Vergütungen gemäss dem separaten Auftrag/Auftragsbestätigung.
10. Die awit consulting ag kann bei jedem Auftrag Vorauszahlungen oder Teilbeträge nach Stand der Arbeiten in Rechnung stellen.
11. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der awit consulting ag alle Honorare, Barauslagen und sonstige Kosten zu entschädigen, welche der awit consulting ag durch schuldhaftes, vertragswidriges Verhalten seitens des Auftraggebers oder deren Stellvertretung entstanden ist.
12. Beide Parteien behandeln Honorarvereinbarungen vertraulich und dürfen nur nach gegenseitiger Absprache und Zustimmung gegenüber Dritten kommuniziert werden.

V. BEENDIGUNG DES AUFTRAGSVERHÄLTNISSES

13. Aufträge können von beiden Parteien jederzeit schriftlich gekündigt werden.
14. Erfolgt die Kündigung zur Unzeit, haftet der Zurücktretende für den verursachten Schaden. Sofern der Kündigung eine Frist von mindestens sechs Monaten vorangeht, ist sie nicht zur Unzeit erfolgt.
15. Sofern für die awit consulting ag erfolgsabhängige Honorare oder Provisionen im Rahmen des Auftrages vereinbart wurden, gelten die Vereinbarungen aus der Auftragsbestätigung auch über die Kündigung hinaus.

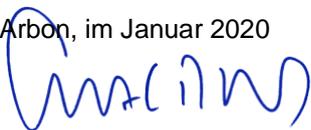
VI. VERTRAULICHKEIT

16. Die awit consulting ag behandelt die ihr zur Verfügung gestellten Informationen mit kaufmännischer Sorgfalt und erwartet dies auch von ihren Mandanten.
17. Vertrauliche Informationen und Daten aus Aufträgen an die awit consulting ag sind von beiden Parteien als streng vertraulich zu betrachten. Dies gilt insbesondere dort, wo gegenüber Dritten Vertraulichkeit vereinbart worden ist.
18. Vergütungen, Honorierungen, Provisionen oder andere Details aus Aufträgen an die awit consulting ag sind streng vertraulich zu behandeln.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19. Alle aus den treuhänderisch ausgeführten Handlungen fließenden Rechte werden von der awit consulting ag ausschliesslich für Rechnung und nach Weisung des Auftraggebers ausgeübt.
20. Die awit consulting ag hat das Recht, genügend qualifizierte Stellvertreter zu ernennen.
21. Der awit consulting ag wird zur Befriedigung ihrer Forderungen ausdrücklich das Recht zur Verrechnung eingeräumt.
22. Das Auftragsverhältnis erlischt nicht mit dem Tod, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Auftraggebers.
23. Alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen schweizerischem Recht.
24. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist der Sitz der awit consulting ag.

Arbon, im Januar 2020



—
Der Verwaltungsrat